

Geschäftsreglement des Stadtrats
vom 2. Dezember 2004¹

sRS 173.1

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² und Art. 20 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³ folgendes Geschäftsreglement:

I. Stadtrat

Aufgaben	<p>Art. 1 Der Stadtrat</p> <ol style="list-style-type: none">erfüllt grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; er organisiert und führt die Verwaltung;stellt dem Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche die Bürgerschaft oder das Stadtparlament zuständig sind; er vollzieht die Beschlüsse dieser Organe;setzt Recht, soweit er dafür zuständig ist;nimmt Wahlen vor, soweit er dafür zuständig ist;vertritt die Gemeinde nach aussen und informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;entscheidet in Rechtsstreitigkeiten, soweit er Rechtsmittelinstanz ist, und beschliesst unter Vorbehalt der Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission in anderen Rechtsstreitigkeiten;erfüllt alle weiteren Aufgaben der Stadt, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
Konstituierung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Stadtrat zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Er bestimmt die Stellvertretung für die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten.</p> <p>³ Er teilt die Direktionen den Mitgliedern zu und bestimmt für jede Direktion die Stellvertretung. Die Mitglieder sind gemäss dem Zeitpunkt ihrer Wahl vorschlagsberechtigt. Bei gleichzeitiger Wahl ist die höhere Stimmenzahl massgebend.</p>
Sitzungen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Stadtrat versammelt sich in der Regel wöchentlich zu einer Sitzung.</p> <p>² Eine ausserordentliche Sitzung können verlangen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident;zwei Mitglieder des Stadtrats. <p>³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.</p>

¹ cRS 2005, 83

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 101 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sRS 111.1

sRS 173.1

Einladung, Traktandenliste, Vorsitz	Art. 4 ¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident a) lädt unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Sitzungen ein; b) führt bei den Verhandlungen des Stadtrats den Vorsitz. ² Im Verhinderungsfall handelt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter; fehlen beide, handelt das amtsälteste Mitglied.
Beschlussfassung	Art. 5 ¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ² Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für welchen die bzw. der Vorsitzende gestimmt hat. ³ In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. ⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen. ⁵ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber hat beratende Stimme.
Verschiebung der Beschlussfassung	Art. 6 Jedes Mitglied ist berechtigt, bei wichtigen Geschäften die Verschiebung der Beschlussfassung auf die nächste Sitzung oder Beschlussfassung bei Anwesenheit aller Mitglieder zu verlangen, sofern das Geschäft den Aufschub erlaubt.
Ausstand	Art. 7 Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. ¹
Präsidialverfügung	Art. 8 ¹ Kann der Stadtrat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, als Kollegialbehörde nicht rechtzeitig beschliessen, so verfügt die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident. ² Die Angelegenheit soll womöglich vorher mit den erreichbaren Mitgliedern des Stadtrats beraten werden. ³ Die Präsidialverfügung wird in das nächstfolgende Protokoll des Stadtrats aufgenommen.
Sachverständige	Art. 9 Der Stadtrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeitende der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

¹ sGS 951.1

Antragstellung	Art. 10
a) Zuständigkeit	<p>¹ Zur Antragstellung an den Stadtrat sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder;b) die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber;c) die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent im Rekursverfahren. <p>² Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Stadtrats fallen, hat das zuständige Mitglied dem Stadtrat zu unterbreiten.</p>
b) Form und Frist	<p>Art. 11</p> <p>¹ Anträge sind schriftlich und begründet in der Form von Protokolleinträgen einzubringen.</p> <p>² Sie sollen in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber eingehen.</p> <p>³ Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.</p>
Protokoll	<p>Art. 12</p> <p>¹ Im Protokoll werden aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ort und Zeit der Sitzung;b) Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, der Protokollführerin bzw. des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;d) Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;e) Anträge und Erklärungen eines Mitgliedes, wenn Protokollierung verlangt wird;f) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wurde;g) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen, die seit der letzten Sitzung ergangen sind. <p>² Das Protokoll wird von der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber geführt und dem Stadtrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>³ Das genehmigte Protokoll wird von den Mitgliedern des Stadtrats und von der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber unterzeichnet.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist nicht öffentlich.</p>

sRS 173.1

Eröffnung der Beschlüsse	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber eröffnet die Beschlüsse des Stadtrats.</p> <p>² Bundesbehörden, kantonalen Behörden und Gerichten ist von Beschlüssen, die in ihren Sachbereich fallen, in Briefform Kenntnis zu geben.</p> <p>³ Beschlüsse, die sich an eidgenössische und kantonale Verwaltungsstellen oder an Dritte richten, werden diesen mit Protokollausfertigungen mitgeteilt.</p> <p>⁴ ...¹</p>
Unterschriften	<p>Art. 14²</p> <p>Protokollausfertigungen und im Namen des Stadtrats ergehende Schriften werden von Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident und Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber unterzeichnet.</p>
Kommunikation	<p>Art. 15</p> <p>Der Stadtrat regelt die Kommunikation durch ein besonderes Reglement.³</p>
Archivierung	<p>Art. 16</p> <p>¹ Für die Archivierung der Akten gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.⁴</p> <p>² Der Stadtrat erlässt ein Reglement über das Stadtarchiv.⁵</p>
Amtsgeheimnis	<p>Art. 16bis⁶</p> <p>Zuständige Behörde zur Erteilung der Einwilligung im Sinne von Art. 320 Ziff. 2 StGB ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle, wenn die Auskunfterteilung durch eine Person erfolgen soll, die in der Dienststelle tätig ist;b) Direktorin bzw. Direktor, wenn die Auskunfterteilung durch die Leiterin bzw. den Leiter einer Dienststelle erfolgen soll;c) Stadtrat, wenn die Auskunfterteilung durch ein Mitglied des Stadtrats, eine Stabsstelle oder Leiterin bzw. Leiter der Finanzkontrolle erfolgen soll.

¹ aufgehoben durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

² geändert durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

³ Reglement über die Kommunikation des Stadtrats und der städtischen Verwaltung vom 1. Mai 2001, sRS 123.1

⁴ Verordnung über die Gemeindearchive vom 26. Juni 1984 (sGS 151.57)

⁵ Reglement über das Stadtarchiv vom 27. Oktober 1992, sRS 127.1

⁶ eingefügt durch Nachtrag V vom 16. August 2011, cRS 2011, 35

II. Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident

Stellung	<p>Art. 17 Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident</p> <ol style="list-style-type: none">vertritt den Stadtrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung solcher Aufgaben an andere Mitglieder des Stadtrats;weist die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte den zuständigen Direktionen oder Stabsstellen zur Antragsstellung zu oder legt sie dem Stadtrat direkt vor;sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Direktionen.
----------	--

III. Direktionen

1. Allgemeines

Aufgaben	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Direktionen erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist.</p> <p>² Sie bereiten die Geschäfte des Stadtrats vor und vollziehen dessen Beschlüsse.</p> <p>³ Der Stadtrat erlässt ausführende Vorschriften über die Finanz- und Vertragskompetenzen der Direktionen und Verwaltungsstellen.</p>
Gliederung	<p>Art. 19</p> <p>Die Stadtverwaltung gliedert sich in folgende Direktionen:</p> <ol style="list-style-type: none">Direktion Inneres und Finanzen;Direktion Schule und Sport;Direktion Soziales und Sicherheit;Direktion Technische Betriebe;Direktion Bau und Planung.
Leitung	<p>Art. 20</p> <p>Die Mitglieder des Stadtrats leiten und überwachen die ihnen zugewiesenen Direktionen.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 21</p> <p>¹ Beauftragt der Stadtrat mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Direktionen, so ist die zuerst genannte federführend.</p> <p>² Die federführende Direktion ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.</p>

sRS 173.1

Arbeitsgruppen	Art. 22 ¹ Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Stadtrat projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. ² Er bestimmt Mitglieder, Vorsitz und die Direktion bzw. Stabsstelle, die dem Stadtrat Antrag stellt.
Kommissionen	Art. 23 Die den Direktionen beigegebenen Kommissionen haben die Aufgabe, Geschäfte zu begutachten und vorzubereiten, soweit ihnen nicht durch die Gesetzgebung weiter gehende Befugnisse eingeräumt sind.
Verkehr zwischen den Verwaltungsstellen der Stadt	Art. 24 ¹ Die Verwaltungsstellen der Stadt verkehren für die Erfüllung ihrer Aufgaben direkt miteinander, sofern die Bedeutung der Angelegenheit nicht den Weg über die vorgesetzte Stelle gebietet. ² Die Direktionen und die Dienststellen können für ihren Bereich bei Bedarf besondere Regelungen treffen. ³ Bei Anträgen an den Stadtrat ist der Dienstweg einzuhalten.
Verkehr mit Dritten	Art. 25 ¹ Der Verkehr mit den Exekutiven anderer öffentlicher Gemeinwesen und mit Gerichten verläuft in der Regel über den Stadtrat. ² Die Direktionen, Dienststellen, Fachstellen und Abteilungen verkehren in ihrem Geschäftsbereich direkt mit Verwaltungseinheiten anderer öffentlicher Gemeinwesen und mit Privaten, soweit die Bedeutung der Angelegenheit nicht den Weg über die vorgesetzte Stelle gebietet. ³ Die Direktionen und die Dienststellen können für ihren Bereich bei Bedarf besondere Regelungen treffen.
Verfügung	Art. 26 Die Direktionen und die Verwaltungsstellen sind befugt, Verfügungen zu erlassen, soweit die Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben durch den Erlass von Verfügungen geschieht.

2. Aufgabenbereiche

Direktion Inneres und Finanzen	Art. 27 Der Direktion Inneres und Finanzen obliegen die der Stadt zugewiesenen und von dieser selbst gewählten Aufgaben in folgenden Bereichen, soweit Gesetz oder Reglement nicht eine besondere Behörde für zuständig erklären: a) Kultur; b) ¹ Standortförderung;
--------------------------------	--

¹ geändert durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

sRS 173.1

- c) Einbürgerung;
- d) Aufenthalt und Niederlassung; Ausweisschriften; Stimmbe-
rechtigung; Wehrpflicht; Kontrolle des Krankenversicherungs-
Obligatoriums; Miete und Pacht;
- e) Beurkundung und Beglaubigung; gemeindamtliche Funktio-
nen, Wechselnotariat;
- f) Zivilstand und Bestattung;
- g) Schuldbetreibung; öffentliche Versteigerungen;
- h) Finanzplanung, Voranschlag und Verwaltungsrechnung;
zentrale Kassen- und Rechnungsführung;
- i)¹ Organisationsberatung und Koordination des Controllings;
- k) Steuerveranlagung und Steuerbezug;
- l) Personal- und Versicherungsfragen;
- m) Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Versiche-
rungskasse;
- n)¹ Informatik.
- o)²

Direktion Schule
und Sport

Art. 28

Der Direktion Schule und Sport obliegen die der Stadt zugewie-
senen und von dieser selbst gewählten Aufgaben in folgenden
Bereichen, soweit Gesetz oder Reglement nicht eine besondere
Behörde für zuständig erklären:

- a) allgemeine Fragen von Erziehung und Bildung;
- b) Kindergärten, Volksschulen und schulische Einrichtungen;
- c) Jugendmusikschule;
- d) Schulgesundheitsdienste;
- e) familienergänzende Betreuung für Kinder im Schulalter;
- f) Förderung des Sports;
- g) Betrieb der Sportanlagen, der Hallen- und Freibäder sowie der
Eissportanlage;
- h) Beratung und Begleitung Jugendlicher;
- i) Informationen, Projekte, Aktionen und Aktivitäten für und mit
Jugendlichen.
- k)²

Direktion Soziales
und Sicherheit

Art. 29

Der Direktion Soziales und Sicherheit obliegen die der Stadt zu-
gewiesenen und von dieser selbst gewählten Aufgaben in folgen-
den Bereichen, soweit Gesetz oder Reglement nicht eine beson-
dere Behörde für zuständig erklären:

- a) Gesellschaftsfragen, namentlich Alters- und Behindertenfra-
gen, Familien- und Behindertenfragen, Kinder- und Jugend-
fragen sowie Integration;
- b)³ Hilfe und Pflege zu Hause;

¹ geändert durch Nachtrag IV vom 2. März 2010, cRS 2010, 37

² aufgehoben durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

³ geändert durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

sRS 173.1

- c) Gesundheitsprävention;
- d) Suchthilfe;
- e) Arbeitsprogramme;
- f) Sozialhilfe;
- g) Führung eines Wohnheims für Betagte und eines Wohnheims für Kinder und Jugendliche;
- h) vormundschaftliche Betreuung Hilfebedürftiger;
- i) Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet des Personen- und Familienrechts;
- k) Vollzug der Sozialversicherungen;
- l) Koordination und Förderung öffentlicher und privater Bestrebungen im Sozialbereich;
- m) öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- n) Sicherheits-, Verkehrs-, Gewerbepolizei; Verwaltungspolizei, soweit diese nicht mit den Sachaufgaben anderer Direktionen erfüllt wird;
- o)¹
- p) Benützung des öffentliche Grundes;
- q) Fundbüro;
- r) Landwirtschaft und Tierschutz;
- s) Bekämpfung von Brand-, Elementar- und Umweltschäden, Chemiewehr;
- t) Zivilschutz und Katastrophenorganisation.

Direktion Technische Betriebe

Art. 30²

Der Direktion Technische Betriebe obliegen die der Stadt zugewiesenen und von dieser selbst gewählten Aufgaben in folgenden Bereichen, soweit Gesetz oder Reglement nicht eine besondere Behörde für zuständig erklären:

- a) Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung, soweit dieser nicht mit den Sachaufgaben anderer Direktionen erfüllt wird; Immissionsschutz sowie Umweltinformation und -beratung; Koordination im Bereich nachhaltiger Entwicklung;
- b) Förderung sparsamer Energienutzung;
- c) Abfallentsorgung;
- d) Gewässerschutz (Stadtentwässerung und Abwasserreinigung);
- e) Versorgung mit Energie und Wasser;
- f) Telekommunikation;
- g) Vertretung der Stadt in Unternehmungen des Versorgungsbereichs;
- h) öffentlicher Orts- und Regionalverkehr (Städtische Verkehrsbetriebe).

¹ aufgehoben durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

² geändert durch Nachtrag III vom 17. März 2009, cRS 2009, 113

- Direktion Bau und Planung
- Art. 31
- Der Direktion Bau und Planung obliegen die der Stadt zugewiesenen und von dieser selbst gewählten Aufgaben in folgenden Bereichen, soweit Gesetz oder Reglement nicht eine besondere Behörde für zuständig erklären:
- a) Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplanung;
 - b) Koordination der städtischen Planungen und Verbindung zu übergeordneten Planungen;
 - c) Koordinationsfunktion im Bereich des Verkehrs;
 - d) Quartierprojekte;
 - e) Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Plätzen: Strassen- und Gewässeraufsicht;
 - f) Bau und Unterhalt der städtischen Hochbauten und Anlagen, mit Ausnahme jener der Stadtwerke und der Versicherungskasse;
 - g) Bau- und Unterhalt der städtischen Park-, Sportanlagen und Friedhöfe;
 - h) Botanischer Garten und Anzuchtgärtnerei;
 - i) Erwerb und Abgabe von Liegenschaften; Bewirtschaftung des städtischen Grundeigentums im Finanzvermögen, mit Ausnahme der Liegenschaften der Stadtwerke und der Versicherungskasse;
 - k) Baubewilligungsverfahren, Bau - und Feuerpolizei;
 - l) Grundbuch und Vermessung.

IV. Dienst- und Fachstellen

- Gliederung
- Art. 32
- Es bestehen folgende Dienststellen
1. in der Direktion Inneres und Finanzen:
- a) Direktionssekretariat;
 - b)¹ Standortförderung;
 - c) Einwohneramt;
 - d) Zivilstandsamt;
 - e) Betreibungsamt;
 - f) Steueramt;
 - g) Finanzamt;
 - h) Personalamt;
 - i)² Informatikdienste St.Gallen.
 - k)³

¹ geändert durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

² geändert durch Nachtrag IV vom 2. März 2010, cRS 2010, 37

³ aufgehoben durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

sRS 173.1

2. in der Direktion Schule und Sport:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Schulamt;
- c) Sportamt;
- d) Jugendsekretariat.

3.¹ in der Direktion Soziales und Sicherheit:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Soziale Dienste St.Gallen;
- c) Amt für Gesellschaftsfragen;
- d) Stadtpolizei;
- e) Feuerwehr und Zivilschutz.

4.² in der Direktion Technische Betriebe:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Entsorgung St.Gallen;
- c) Sankt Galler Stadtwerke;
- d) Verkehrsbetriebe St.Gallen;
- e) Amt für Umwelt und Energie.

5. in der Direktion Bau und Planung:

- a) Direktionssekretariat;
- b) Tiefbauamt;
- c) Hochbauamt;
- d) Gartenbauamt;
- e) Liegenschaftenamt;
- f) Amt für Baubewilligungen;
- g) Vermessungsamt;
- h) Grundbuchamt;
- i) Stadtplanungsamt.

Gliederung der
Dienststellen

Art. 33

¹ Die Dienststellen werden in Abteilungen gegliedert.

² Für besondere Querschnittsfunktionen oder für Aufgaben, die gegenüber der Öffentlichkeit besonders in Erscheinung treten, bestehen Fachstellen gemäss Art. 35.

¹ geändert durch Nachtrag VI vom 22. November 2011, cRS 2011, 67

² geändert durch Nachtrag III vom 17. März 2009, cRS 2009, 113

Aufgaben der Dienststellen

Art. 34
¹ Die Dienststellen erfüllen die sachbezogenen Aufgaben der Direktionen nach Massgabe der Aufgabenumschreibung im Geschäftsbericht des Stadtrats.
² Bei Kompetenzkonflikten zwischen Dienststellen der gleichen Direktion entscheidet deren Direktorin oder Direktor.
³ Lässt sich diesem Reglement oder der Aufgabenumschreibung im Geschäftsbericht des Stadtrats keine Regelung entnehmen oder besteht ein Kompetenzkonflikt zwischen Dienststellen verschiedener Direktionen, so entscheidet der Stadtrat.

Fachstellen

Art. 35
¹ Die Fachstellen erfüllen die Aufgaben nach Massgabe der Aufgabenumschreibung im Geschäftsbericht des Stadtrats.
² Fachstellen sind:
a) im Direktionssekretariat der Direktion Inneres und Finanzen:
 Fachstelle Kultur;
b)¹
c)²
d) in der Stadtkanzlei:
 Fachstelle Kommunikation.

V. Stabsstellen

Begriff

Art. 36
¹ Stabsstellen sind Leitungshilfsorgane des Stadtrats.
² Sie informieren und beraten den Stadtrat und die Direktionen; sie erfüllen die Aufgaben nach Massgabe der Aufgabenumschreibung im Geschäftsbericht des Stadtrats.

Stabsstellen

Art. 37
¹ Stabsstellen des Stadtrats sind:
1. Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber;
2. Rechtskonsulentin bzw. Rechtskonsulent;
² Sie sind administrativ der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten unterstellt.

¹ aufgehoben durch Nachtrag I vom 11. September 2007, cRS 2007, 27

² aufgehoben durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

sRS 173.1

Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber	Art. 38 Der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber obliegen: a) ¹ Leitung der Administration Stadtkanzlei und Führung des Sekretariats des Stadtparlaments und des Stadtrats; b) Leitung der Fachstelle Kommunikation; c) ¹ Leitung Information und Postdienst; d) Leitung des Stadtarchivs.
Rechtskonsulentin bzw. Rechtskonsulent	Art. 39 Der Rechtskonsulentin bzw. dem Rechtskonsulenten obliegen: a) Besorgung des Rechtsdienstes des Stadtrats und Beratung der Direktionen in juristischen Fragen; b) Verfahrensleitung, Bearbeitung und Antragstellung bei Rekursen an den Stadtrat; c) Betreuung der Rechtssammlung.
Vertretung	Art. 40 ¹ Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber und Rechtskonsulentin bzw. Rechtskonsulent vertreten sich gegenseitig. ² Die Leiterin bzw. der Leiter des Direktionssekretariats der Direktion Inneres und Finanzen besorgt die zweite Vertretung für die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber.
Direktionssekretärenkonferenz	Art. 40bis ² ¹ Der Direktionssekretärenkonferenz (DSK) gehören an: a) die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber als Präsidentin bzw. Präsident; b) die Direktionssekretärinnen bzw. Direktionssekretäre; c) die Leiterin bzw. der Leiter Finanzamt. ² Die Direktionssekretärenkonferenz bearbeitet Koordinationsaufgaben der Stadtverwaltung. ³ Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber führt das Sekretariat.

VI. Finanzkontrolle²

Aufgaben und Stellung	Art. 40ter ² ¹ Aufgaben und Stellung der Finanzkontrolle richten sich nach dem Reglement über die Finanzkontrolle vom 18. November 2008 ³ . ² Die Finanzkontrolle ist zudem Gemeindefachstelle für Datenschutz.
--------------------------	---

¹ geändert durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

² eingefügt durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

³ sRS 811.2

VII.¹ Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 41

Das Geschäftsreglement des Stadtrats vom 3. Juli 2001² wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 42

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

St.Gallen, den 2. Dezember 2004

Der Stadtpräsident:
Heinz Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ geändert durch Nachtrag II vom 27. November 2008, cRS 2009, 61

² cRS 2002, 1